



## Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Währung Euro

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb <sup>1)</sup>

R2000

A) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß den Artikeln 14 und 15 L.I.R., der direkt oder indirekt durch eine in Luxemburg ansässige Betriebsstätte erzielt wird, sowie Gewinn aus der Ausübung einer Tätigkeit in Luxemburg, die nach dem Gesetz über das Hausieren und das Wandergewerbe einer vorherigen Genehmigung bedarf. Der Gewinn umfasst auch einen allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn.

R5011

B) Gewinnanteile des Mitunternehmers an einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb (im Sinne von Artikel 14, Nr 2 und 4 L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

Mitunternehmen

Aktennummer

Steueramt

**Die folgenden Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder nicht inbegriffen sind:**

R0030

Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung

0030

R0040

Unzulässige oder zu hohe Teilwertabschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen

0040

R0050

Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

1000

R0060

Verdeckte Gewinnausschüttungen

1010

Ausgaben für die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch die Statuten oder eine Gesellschaftervereinbarung auferlegt sind

1020

R0070

Vergütungen der Geschäftsführer

1030

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230

Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut beigefügter Erläuterung)











